

**Satzung**

**über den Bebauungsplan „Dornbrunnen I, 5. Änderung“  
Rosenfeld-Bickelsberg**

Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 24.01.2013 den Bebauungsplan „Dornbrunnen I, 5. Änderung“, als Satzung beschlossen.

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Vermessungsbüro Uttenweiler vom 05.11.2012.

**§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung**

Die 5. Änderung des Bebauungsplans besteht aus Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 05.11.2012

Beigefügt ist die Begründung vom 17.01.2013 mit spezieller artenrechtlicher Prüfung und Umweltbericht.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer aufgrund von § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 LBO getroffene Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwider handelt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan „Dornbrunnen I, 5. Änderung“ tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (nach § 10 Abs. 3 BauGB).

**§ 5 Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**§ 6 Rechtsbehelfsbelehrung**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rosenfeld, 25.01.2013

Thomas Miller  
Bürgermeister